



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Juni 2026 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"
2	Neufassung der Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports
3	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum
4	Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 7. Juni 2026 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“

Vom 20. Mai 2026

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 20.05.2026 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 7. Juni 2026, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 20. Mai 2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

**Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports
(Sportförderrichtlinie)**

Vom 20. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Bereitstellung von Sportanlagen	2
§ 3 Bereitstellung von Schwimmstätten	2
§ 4 Stadtsportverband	2
§ 5 Sportabzeichen	2
§ 6 Vereinsjubiläen.....	3
§ 7 Sportgutscheine für Kinder	3
§ 8 Antragsberechtigung für Zuschüsse §§ 9 bis 14.....	3
§ 9 Förderung der Jugendarbeit.....	4
§ 10 Betriebs- und Unterhaltungskosten.....	4
§ 11 Sportgerätebeschaffung	5
§ 12 Sportanlagenanmietung	5
§ 13 Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen	5
§ 14 Errichtung, Umbau, Erweiterung von Sportanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs.....	6
§ 15 Beantragungsverfahren	6
§ 17 Inkrafttreten.....	7

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am 20.05.2026 folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Sport ist ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und besitzt eine hohe sozial- sowie gesundheitspolitische Bedeutung. Die Stadt Beckum (im Folgenden: Stadt) verfolgt das Ziel, insbesondere den Schul-, Vereins- und Jugendsport zu stärken und nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Stadt unterstützt den Sport im Stadtgebiet insbesondere durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Sportanlagen für sportliche Trainings-, Übungs- und Wettkampfszwecke sowie durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über Anträge nach dieser Richtlinie entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, sofern die Entscheidung nicht einem Ausschuss des Rates oder dem Rat der Stadt vorbehalten ist.
- (4) In begründeten Einzelfällen können darüber hinaus auch solche Förderungen gewährt werden, die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich genannt sind.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2

Bereitstellung von Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen werden nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren für Zwecke des sportlichen Trainings, Übens und Wettkampfs bereitgestellt.

§ 3

Bereitstellung von Schwimmstätten

Mitgliedsvereinen des Stadtsportverbandes Beckum e. V. (im Folgenden: Stadtsportverband), die den Schwimmsport als Hauptzweck ausüben, wird die Nutzung der städtischen Schwimmstätten für sportliches Training, den Übungsbetrieb sowie für Wettkämpfe kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 4

Stadtsportverband

Dem Stadtsportverband wird zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von 600,00 Euro gewährt.

§ 5

Sportabzeichen

- (1) Zur Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens sowie des sogenannten Mini-Sportabzeichens erhält der Stadtsportverband zu Beginn des laufenden Jahres einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 2.000,00 Euro.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist der Stadt bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 6**Vereinsjubiläen**

- (1) Den im Stadtgebiet ansässigen und im Vereinsregister eingetragenen Sportvereinen werden für Vereinsjubiläen auf Grundlage eines Antrags im jeweiligen Kalenderjahr zum Vereinsgründungsdatum folgende Zuschüsse gewährt:
 - 25-jähriges Jubiläum: 125,00 Euro,
 - 50-jähriges Jubiläum: 250,00 Euro,
 - 75-jähriges Jubiläum: 375,00 Euro,
 - 100-jähriges Jubiläum: 500,00 Euro.
- (2) Der Zuschuss erhöht sich für jedes weitere Jubiläum im 25-jährigen Rhythmus um jeweils 125,00 Euro.
- (3) Die Auszahlung erfolgt per Überweisung; die Kontoverbindung ist im Antrag anzugeben.

§ 7**Sportgutscheine für Kinder**

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft von Kindern im Alter von 4 bis 6 Jahren in einem Mitgliedsverein des Stadtsportverbandes wird gefördert. Ziel ist die frühzeitige Heranführung an den organisierten Sport sowie die Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung des Kindes.
- (2) Die Förderung erfolgt durch einen Gutschein in Höhe von 100,00 Euro je Kind, der bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bei einem Verein nach Absatz 1 eingelöst werden kann. Förderfähig ist eine 1-jährige Mitgliedschaft von Kindern, die zum Zeitpunkt der Gutscheinausstellung ihren alleinigen oder hauptsächlichen Wohnsitz in Beckum und das 4. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt über die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet. Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten den Gutschein postalisch von der Stadt.
- (4) Die Vereine reichen die im jeweiligen Kalenderjahr eingelösten Gutscheine bis zum 31. März des Folgejahres zur Erstattung bei der Stadt ein.
- (5) Die Auszahlung der Fördermittel an die Vereine erfolgt im Rahmen der jährlichen Fördermittelabrechnung gemäß dieser Richtlinie. Der Zuschuss beträgt maximal 100,00 Euro pro Kind. Übersteigt der Mitgliedsbeitrag diesen Förderbetrag, tragen die Erziehungsberechtigten die Differenz. Die Vereinsmitgliedschaft endet nach Ablauf des geförderten Zeitraums automatisch, sofern die Erziehungsberechtigten keine Verlängerung beantragen.

§ 8**Antragsberechtigung für Zuschüsse §§ 9 bis 14**

Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes, die eine Jugendabteilung mit mindestens 7 Mitgliedern unter 18 Jahren unterhalten, können Zuschüsse nach §§ 9 bis 14 beantragen, sofern der Stadt zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Unterlagen vorliegen:

- Konzept zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gewalt, das den Anforderungen des Landeskinderschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und
- die unterzeichnete Rahmenvereinbarung gemäß § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Verein und der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Förderung der Jugendarbeit

- (1) Antragsberechtigte nach § 8 erhalten auf Antrag einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 Euro als Pauschalzuschuss.
- (2) Zusätzlich wird für jedes ortsansässige Vereinsmitglied unter 18 Jahren ein Zuschuss in Höhe von mindestens 5,00 Euro gewährt. Grundlage der Berechnung ist die einzureichende Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., ergänzt um die Angabe der ortsansässigen Mitglieder unter 18 Jahren.
- (3) Die Antragsfrist endet am 31. März eines jeden Jahres.

§ 10

Betriebs- und Unterhaltungskosten

- (1) Antragsberechtigte nach § 8 werden für selbst unterhaltene Sportanlagen folgende Jahreszuschüsse als Festbetrag gewährt:
 - a) Fußballplatz (Naturrasen- und Kunstrasenplatz) 500,00 Euro,
 - b) Sportplatz mit Tennenbelag 250,00 Euro,
 - c) Kleinspielfeld/Gymnastikwiese (je Einheit) 50,00 Euro,
 - d) Trainingsbeleuchtung je Fußballplatz 100,00 Euro,
 - e) Tennisanlage (je Tennisplatz) 50,00 Euro,
 - f) Trainingsbeleuchtung je Tennisplatz..... 50,00 Euro,
 - g) Wurfplatz (Speer-, Diskus-, Kugel- und Hammerwurf)
sowie Sprunggrube (je Einheit) 25,00 Euro,
 - h) Umkleidetrakt mit Sanitärbereichen (je Einheit)..... 50,00 Euro,
 - i) Jugend- und Versammlungsräume bis zu 20 Einheiten
(10 Quadratmeter entsprechen einer Berechnungseinheit) 25,00 Euro,
 - j) Tanzräume bis zu 20 Einheiten
(10 Quadratmeter entsprechen einer Berechnungseinheit) 25,00 Euro,
 - k) Schießstand (je Bahn)..... 10,00 Euro,
 - l) Reitplatz 100,00 Euro,
 - m) Reithalle bis 1 000 Quadratmeter (je Quadratmeter)..... 0,50 Euro,
 - n) Luftsportanlage 500,00 Euro,
 - o) Kletteranlage (je Einheit)..... 100,00 Euro,
 - p) Bootshaus..... 100,00 Euro.

- (2) Für nachgewiesene laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten (zum Beispiel Pacht, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Strom, Gas, Wasser, Öl, Reinigung, Pflege, Platzwart) wird nach Abzug der unter Absatz 1 gewährten Festbeträge ein Zuschuss gewährt.
- (3) Zuschüsse werden im Verhältnis der ortsansässigen Mitglieder zur Gesamtmitgliederszahl des Vereins gewährt.
- (4) Die Anträge werden für das zurückliegende Kalenderjahr gestellt. Die Einreichungsfrist endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 11

Sportgerätebeschaffung

- (1) Antragsberechtigten nach § 8 wird zur Beschaffung von Sportgeräten ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent des nach Abzug von Drittzuschüssen verbleibenden Fehlbetrags gewährt, sofern der Wert der zu beschaffenden Sportgeräte 250,00 Euro brutto übersteigt.
- (2) Die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt prozentual in Abhängigkeit von den jeweiligen Antragssummen.
- (3) Die Einreichungsfrist endet mit Ablauf des 30. November des Antragsjahres.
- (4) Der Verwendungsnachweis ist der Stadt innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.

§ 12

Sportanlagenanmietung

- (1) Antragsberechtigten nach § 8, die für sportliche Trainings-, Übungs- und Wettkampfpzwecke von Mitgliedern unter 18 Jahren notwendige Sportanlagen anmieten müssen, weil entsprechende Anlagen nicht von der Stadt zur Verfügung gestellt werden können, werden für diese Nutzungszeiten Zuschüsse gewährt.
- (2) Die prozentuale Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgt auf Grundlage der im Antragsjahr gebuchten Trainingseinheiten.
- (3) Der Antrag sowie die entsprechenden Nachweise sind der Stadt bis zum 30. November des jeweiligen Jahres vorzulegen.

§ 13

Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen

Antragsberechtigte nach § 8 können Zuschüsse zu den Kosten folgender Veranstaltungen oder Maßnahmen erhalten:

- a) überregionale Sportveranstaltungen,
- b) Stadtmeisterschaften und Volkssportveranstaltungen,
- c) Lehrgänge und Trainingslager,
- d) Teilnahme an Meisterschaften und
- e) Kosten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Jugendabteilungen.

§ 14**Errichtung, Umbau, Erweiterung von Sportanlagen
sowie Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs**

- (1) Antragsberechtigten nach § 8 kann zu den Kosten der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung vereinseigener Sportanlagen ein Zuschuss gewährt werden. Dies gilt ebenso für Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs.
- (2) Dem Antrag sind eine Begründung zur Notwendigkeit, Baupläne, ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan mit Angaben zu Gesamtkosten, Eigenleistungen des Vereins und Förderbescheiden Dritter beizufügen.
- (3) Anträge sind bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen, damit sie in die Haushaltsplanberatungen des folgenden Jahres einbezogen werden können.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass
 - a) eine Mindestdauer der weiteren zweckentsprechenden Nutzung der geförderten Sportanlage gesichert ist. Die Bindungsfrist richtet sich nach der Höhe des Zuschusses:

bis	10.000,00 Euro		mindestens 5 Jahre,
über	10.000,00 Euro	bis	15.000,00 Euro
über	15.000,00 Euro	bis	25.000,00 Euro
über	25.000,00 Euro	bis	50.000,00 Euro
über	50.000,00 Euro	bis	100.000,00 Euro
über	100.000,00 Euro		mindestens 30 Jahre.
 - b) die Deckung der Folgekosten langfristig gesichert ist,
 - c) Antragsstellerinnen und Antragsteller nach Absatz 1 eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wird und die Bewilligungsbedingungen beachtet werden und
 - d) der Baubeginn erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt erfolgt.
- (5) Über die Verwendung des Zuschusses ist der Stadt 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme ein entsprechender Nachweis vorzulegen; Rechnungen und Zahlungsbelege sind beizufügen.
- (6) Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Mittelvergabe für Bau- und Investitionsvorhaben vereinseigener Sportanlagen nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

§ 15**Beantragungsverfahren**

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse nach § 4 und § 5. Soweit Antragsformulare unter www.beckum.de bereitgestellt werden, sind diese verpflichtend zu nutzen.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand.

- (3) Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden, sofern sie sich nicht unmittelbar aus dieser Richtlinie ergibt.
- (4) Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass Fördermöglichkeiten Dritter (zum Beispiel Kreissportbund Warendorf e. V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Land Nordrhein-Westfalen) ausgeschöpft wurden.
- (5) Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (6) Wird der Zuschuss ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet, wird er entsprechend ganz oder teilweise zurückgefordert.

§ 16

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen dieser Richtlinie erhobenen Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller wird ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) unter www.beckum.de zur Verfügung gestellt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft; gleichzeitig tritt die vom Rat am 19. Mai 2020 beschlossene Sportförderungsrichtlinie außer Kraft.

Abweichend hiervon tritt § 7 am 1. August 2026 in Kraft.

Laufende Nummer 3

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

Vom 20. Mai 2026

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe r in Verbindung mit §§ 59 Absätze 3 und 4, 101 – 104 , 105 Absätze 6 und 7 und 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 20.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1 § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Örtlichen Rechnungsprüfung werden – neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß §§ 102 und 104 GO NRW – vom Rat noch folgende Aufgaben gemäß § 104 Absatz 3 GO NRW übertragen:

2 § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 103 Absatz 1 Nummer 8“ wird durch die Angabe „§ 104 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

Die Angabe „Vergabeordnung“ wird durch die Angabe „Dienstanweisung für Vergaben“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

mit dem Ratsbeschluss vom 20. Mai 2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 20. Mai 2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Mai 2026

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Vom 20. Mai 2026

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 20.05.2026 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 20. November 2025 wird wie folgt geändert:

1 § 3 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 8 eingefügt: „Entscheidung über die Zulässigkeit einer Doppelbesetzung von Stellen im Rahmen von Nachbesetzungen gemäß der jeweils geltenden Haushaltssatzung für einen Zeitraum von mehr als 1 Monat.“

Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden zu den neuen Nummern 9 bis 20.

2 § 5 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden zu den neuen Nummern 7 bis 11.

3 § 11 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt: „Entscheidung über die Erstellung und den Inhalt externer Machbarkeitsstudien sowie vergleichbarer vorbereitender Planungsleistungen für Bauvorhaben der Eigenbetriebe, einschließlich Variantenuntersuchungen, vor Einleitung einer Vergabe.“

Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden zu den neuen Nummern 4 bis 8.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 20.05.2026 in Kraft.